

**Gegenwind Weinheim e.V., gemeinnützig**

Matthias Kraus, 1. Vorsitzender  
Hubestraße 15  
69469 Weinheim-Lützelsachsen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
N II 1, Postfach 120629  
53048 Bonn  
z. Hd. Herrn Dr. Stefan Lütkes

per Email an: [nii1@bmub.bund.de](mailto:nii1@bmub.bund.de)

**Betrifft: Beteiligung der Verbände Nach § 47 GGO an Novelle BNatSchG**

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstands des gemeinnützigen Vereins Gegenwind Weinheim e.V. (vgl. <http://gegenwind-weinheim.de>) erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf der Novelle des BNatSchG vom 1.12.2016.

Wir beschränken uns auf eine Stellungnahme zu Ihren Vorschlägen zu §44 BNatSchG.

Ihre vorgeschlagene Änderung bedeutet eine immense Verschlechterung des Naturschutzrechtes zugunsten von Interessenten geplanter Eingriffe.

Es widerspricht dem Sinn jeglicher ernsthafter Eingriffs- oder Verträglichkeitsprüfung, die Inanspruchnahme der Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten auch dann zuzulassen, wenn eine Eingriffsprüfung nicht „in jeder Hinsicht fehlerfrei“ ist.

Es soll genügen, dass in einem behördlichen Verfahren „angemessene“ Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden. Wo verläuft die Grenze zwischen „fehlerhaft“ und „nicht völlig fehlerfrei“? Was bedeutet „angemessen“ in der Praxis? Hierdurch wie auch durch die Begriffe „signifikant“ und „deutlich“ wird aus unserer Sicht der Auslegungswillkür Tür und Tor geöffnet.

**Unser Fazit:** Eine fehlerhafte Anwendung der Eingriffsregelung soll künftig keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen mehr haben. Die Grauzone der Auslegungen mindert die Gesetzestransparenz. **Das kann und darf nicht sein.**

Wir befinden uns mitten in der UN-Dekade Biologische Vielfalt 2011–2020. Ihre vorgeschlagene Änderung wirkt in die entgegengesetzte Richtung!

Sie tragen die Verantwortung, wenn durch Ihre geplante Änderung der Rotmilan wie auch andere Arten in Deutschland in ihrem Bestand bedroht oder gar ausgestorben sein werden.

Nachhaltigkeit verlangt langfristiges Planen und Vorsorgen. Solches können wir bei Ihrer geplanten Änderung nicht erkennen.

Wir lehnen die Novelle des BNatSchG zu §44 ab und fordern Sie auf, diese in der bisherigen Form zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Jürgen Herrmann